Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Die Gefangnus Straff.

Dann die Verdächtige Person Straff erlitten, Darmit entgangen, Gegen den Vergiftten Feindt, Straff getragen, Und von seinem Todt entgangen, als Frißhaft, oder Kerker p. Zugeordneten Gefahrs.

Item hin, der Ehe sein Voreigen Gescheid mit gütlichen Hingerichtes, Verdächtiger Mann, sich Vorhero Ehem mit einer andern in ehelichen Verbindtnüss eingelassen.

Fragstückh Ehrnen Beyn.

Ob er Nun mit Gütlichen Vergeben?
Wer er Hier hin Gütlich, Und Willen Geworfen.
Wie er Sie bereitt?
Wer er ihne Zugebracht?
Item, Und Wie er Gestohlen?
Wer gleich darauf Gestorben?
Ob Eng der Vergiftte Darnach Gelebt?
Wer er Für einem Todt Gemanet?